



MD-1584-1/87

Wien, 10. Juli 1987

Bundesgesetz, mit dem das Investmentfondsgesetz und das Depotgesetz geändert werden sollen;
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 34 - Ge' 9.87

Datum: 15. JULI 1987

Verteilt 15. Juli 1987

Jr. Pöhlner

Das Amt der Wiener Landesregierung beeckt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Hausle

Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

WIENER LANDESREGIERUNG



MD-1584-1/87

Wien, 10. Juli 1987

Bundesgesetz, mit dem das
Investmentfondsgesetz und
das Depotgesetz geändert
werden sollen;
Stellungnahme

zu GZ. 23 1005/7-V/14/87

An das
Bundesministerium für Finanzen

Auf das do. Schreiben vom 7. Mai 1987 beeckt sich das Amt
der Wiener Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

zu Z 10 (§ 20):

Gemäß § 20 Abs. 3 Z 4 soll die Wertgrenze für Wertpapiere
des Bundes und der Länder in Hinkunft 50 v.H. betragen. Da
auch die Stadt Wien regelmäßig als Emittent auftritt und in
der Bonität den übrigen Ländern gleichzusetzen ist, er-
scheint es gerechtfertigt, durch die Formulierung "Wertpa-
piere des Bundes, der Länder und der Gemeinde Wien" klarzu-
stellen, daß sich diese Begünstigung auch auf Anleihen er-
streckt, die von der Stadt Wien begeben wurden.

Gegen die übrigen Bestimmungen des Entwurfes besteht kein
Einwand.

- 2 -

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme
dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor